

Praxistage Arzt Haftungsrecht

5. bis 6. November 2026,
Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr oder Live-Online
Nr. 12257851

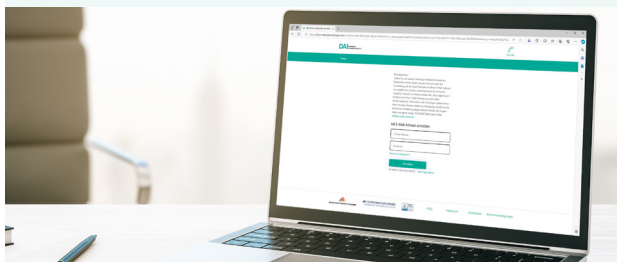
Kostenbeitrag:

895,— € (USt.-befreit)

Bescheinigung

Über die Teilnahme wird eine qualifizierte Bescheinigung zur Vorlage bei der Rechtsanwaltskammer ausgestellt (§15 FAO).

Anmeldung über die DAI-Webseite
www.anwaltsinstitut.de
mit vielen neuen Services:



- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung: Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen auf Ihrer persönlichen Merkliste

Kontakt**Deutsches Anwaltsinstitut e.V.**

Fachinstitut für Medizinrecht
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel. 0234 970640
info@anwaltsinstitut.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

Veranstaltungszeiten**Donnerstag 5. November**

9.00 – 10.30 Uhr
10.40 – 12.10 Uhr
13.10 – 14.40 Uhr
14.50 – 16.20 Uhr
16.30 – 18.00 Uhr

Dauer: 11,25 Zeitstunden

Freitag, 6. November

9.00 – 10.45 Uhr
11.00 – 13.00 Uhr

Veranstaltungsort**Bochum, DAI-Forum Metropole Ruhr**

Gerard-Mortier-Platz 3
44793 Bochum
Tel. 0234 9706422

Unser Standort in Bochum

- > Modernes Seminarzentrum
- > Innovative Medientechnik
- > Zentrale Verkehrslage (Nähe Jahrhunderthalle)
- > Kostenfreie Parkplätze und 4 Ladestationen für E-Autos

DAI-Newsletter – Jetzt anmelden

Einfach QR-Code scannen oder unter
www.anwaltsinstitut.de/dainewsletter/



Praxistage Arzt Haftungsrecht
Arzt Haftung im Umbruch –
Rechtsprechung, Kliniksterben
und digitale Medizin

5. bis 6. November 2026
Bochum oder Live-Online

www.anwaltsinstitut.de

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Leitung und Referentin

Prof. Dr. Alexandra Jorzig, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Mediatorin im Gesundheitswesen

Referenten

Thomas Kofler, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Wolfgang Frahm, Vors. Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht a. D.

Dr. Johannes Brocks-Heiden, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht

Harald Wostry, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Eckart Feifel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Arzt

Karin Comes, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

Hans-Jörg Weber, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Strafrecht

Arbeitsprogramm

05. November 2026

A. Aktuelle BGH-Rechtsprechung 2025/2026 im Arzthaftungsrecht (9.00 – 10.30 Uhr, Kofler)

- I. Neuere Entscheidungen zur Darlegungslast, bei der Kausalität und der Schadenhöhe nach § 287 ZPO
- II. Besonderheiten der Præklausion in Arzthaftungssachen sowie der Grundsatz der Subsidiarität
- III. Neue Entscheidungen zur Patientenaufklärung, der Kausalität, der hypothetischen Einwilligung sowie des Einwandes des rechtmäßigen Alternativverhaltens des Arztes
- IV. Fragen der Haftung des Rettungsdienstes und der Verantwortlichkeiten bei Impfschäden

B. Die Behandlungsunterlagen in der Arzthaftung (10.40 – 12.10 Uhr, Frahm)

- I. Die Kostenfreiheit der Herausgabe von Kopien
- II. Umfang des Anspruchs nach § 630g BGB
- III. Weitergehende Ansprüche auf Einsichtnahme, z.B. in die Korrespondenz zwischen Klinik und Haftpflichtversicherer, in Änderungs- und Speicherdaten der EDV-Dokumentation, in die Hygieneunterlagen des Krankenhauses, in Unterlagen zur Qualitätssicherung wie zur „QS Sepsis“, in

- Unterlagen zur Wartung der medizinischen Geräte
- IV. Besonderheiten bei den Aufklärungsformularen
 - V. Die Indizfunktion der inhaltlichen Richtigkeit der Behandlungsunterlagen und deren Grenzen
 - VI. Die gesetzliche Pflicht zur Unverzüglichkeit und Vollständigkeit bei der Herausgabe
 - VII. Das Einsichtnahmerecht von Erben und Angehörigen bei verstorbenem Patienten
 - VIII. Das Einsichtnahmerecht der Eltern bei der Behandlung von Kindern, z.B. bei einer psychotherapeutischen Behandlung des Kindes
 - IX. Das Recht der Sozialversicherungsträger auf Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen
 - X. Dokumentationsversäumnisse und Beweislast
 - XI. Befundsicherungsversäumnisse (z.B. bei verlorengegangenen oder falsch einsortierten Behandlungsunterlagen)
 - XII. Die Klage auf Herausgabe der Unterlagen
 - XIII. Gesetzgeberische Überlegungen zur Änderung des Rechts der Behandlungsunterlagen im Rahmen der „Stärkung der Patientenrechte“ (z.B. Beginn der Verjährung erst mit Vorlage der vollständigen Behandlungsunterlagen)

C. Krankenhausinsolvenz und Arzthaftung – Haftungsrisiken im Strukturwandel (13.10 – 14.40 Uhr, Brocks-Heiden)

- I. Schnittstelle zwischen Insolvenzrecht und Arzthaftungsrecht aus praktischer Perspektive
- II. Grundlagen des Insolvenzrechts und Besonderheiten bei Insolvenz von Krankenhausträgern sowie Ärzten und Praxen, insbesondere bei der Durchsetzbarkeit von Haftungsansprüchen und der Rolle der Berufshaftpflichtversicherung
- III. Praktische Risiken für angestellte Ärzte und deren Haftungsschutz im Insolvenzfall des Arbeitgebers
- IV. Konsequenzen für Haftpflichtversicherer hinsichtlich Anspruchsdurchsetzung und Deckungssicherung
- V. Ableitung von konkreten Handlungsempfehlungen aus der anwaltlichen Praxis

D. Künstliche Intelligenz in der Medizin – Haftungsrecht am Scheideweg (14.50 – 16.20 Uhr, Jorzig)

KI-gestützte Diagnostik, Robotiksysteme und automatisierte Therapieentscheidungen verändern das

Haftungsrecht grundlegend. Welche Maßstäbe gelten – und wer haftet?

- I. KI als Behandlungsinstrument: Haftung von Arzt, Krankenhaus oder Hersteller?
- II. EU AI Act und Medizinprodukterecht (MDR): Auswirkungen auf die ärztliche Haftung
- III. Fehldiagnose durch KI – Anwendung klassischer Behandlungsfehlerdogmatik?
- IV. Dokumentationspflichten beim KI-Einsatz und Konsequenzen für die Beweisführung
- V. Telekonsultation, Ferndiagnose und digitale Therapiebegleitung: Haftungsrisiken
- VI. Elektronische Patientenakte (ePA) und Datenschutz-Grundverordnung im Schadensfall

E. Strafrecht im Arzthaftungsfall (16.30 – 18 Uhr, Wostry)

- I. Wem gehört die Behandlungsdokumentation? Veränderung als Urkundenfälschung und Prozessbetrug
- II. Vor- und Nachteile von Strafanzeigen im Arzthaftungsfall
- III. Zivilprozess – Verfahren mit deliktischer Anspruchsgrundlage (Verjährung, Unterbrechung, Aussetzung des Verfahrens, Beiziehung der Strafakte – Pflicht beim Vortrag, Bindungswirkung zwischen Strafurteil und Haftungsprozess, Adhäsionsklage im Strafprozess)
- IV. Alles Abrechnungsbetrug? Folgen fehlerhafter Aufklärung

06. November 2026

F. Der Arzthaftungsprozess – Strategie, Sachverständige und Beweisrecht (9.00 – 10.45 Uhr, Comes/Feifel)

- Fallbasierte Darstellung aus Kläger- und Beklagtenperspektive
- I. Strategische Überlegungen zur Klage
 - II. Sachverständige als Prozessentscheider
 - III. Beweisrecht

G. Aufklärungspflichten – Dogmatik, aktuelle Rechtsprechung und Praxis (11.00 – 12.45 Uhr, Weber)

- I. Grundlagen
- II. Abgrenzungsfragen
- III. Rechtliche Anforderungen im Detail und Beispiele hierzu aus der aktuellen Rechtsprechung
- IV. Besonders wichtig für die Praxis: Beweisführung

H. Abschlussdiskussion und Zusammenfassung (12.45 – 13.00 Uhr, Jorzig)

Fachinstitut für Medizinrecht

Praxistage Arzthaftungsrecht (12257851)

5. bis 6. November 2026, Do. 9.00 – 18.00 Uhr, Fr. 9.00 – 13.00 Uhr
DAI-Forum Metropole Ruhr, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum

Leitung:

Prof. Dr. Alexandra Jorzig, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Mediatorin im Gesundheitswesen

Referenten

Thomas Kofler, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Wolfgang Frahm, Vors. Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht a. D.

Dr. Johannes Brocks-Heiden, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht

Prof. Dr. Alexandra Jorzig, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Mediatorin im Gesundheitswesen

Harald Wostry, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Eckart Feifel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Arzt

Karin Comes, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

Hans-Jörg Weber, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Strafrecht

Arbeitsprogramm

05. November 2026

A. Aktuelle BGH-Rechtsprechung 2025/2026 im Arzthaftungsrecht (9.00 – 10.30 Uhr, Kofler)

- I. Neuere Entscheidungen zur Darlegungslast, bei der Kausalität und der Schadenhöhe nach § 287 ZPO
- II. Besonderheiten der Präkclusion in Arzthaftungssachen sowie der Grundsatz der Subsidiarität

- III. Neue Entscheidungen zur Patientenaufklärung, der Kausalität, der hypothetischen Einwilligung sowie des Einwandes des rechtmäßigen Alternativverhaltens des Arztes
- IV. Fragen der Haftung des Rettungsdienstes und der Verantwortlichkeiten bei Impfschäden

B. Die Behandlungsunterlagen in der Arzthaftung (10.40 – 12.10 Uhr, Frahm)

- I. Die Kostenfreiheit der Herausgabe von Kopien
- II. Umfang des Anspruchs nach § 630g BGB
- III. Weitergehende Ansprüche auf Einsichtnahme, z.B. in die Korrespondenz zwischen Klinik und Haftpflichtversicherer, in Änderungs- und Speicherdaten der EDV-Dokumentation, in die Hygieneunterlagen des Krankenhauses, in Unterlagen zur Qualitätssicherung wie zur „QS Sepsis“, in Unterlagen zur Wartung der medizinischen Geräte
- IV. Besonderheiten bei den Aufklärungsformularen
- V. Die Indizfunktion der inhaltlichen Richtigkeit der Behandlungsunterlagen und deren Grenzen
- VI. Die gesetzliche Pflicht zur Unverzüglichkeit und Vollständigkeit bei der Herausgabe
- VII. Das Einsichtnahmerecht von Erben und Angehörigen bei verstorbenem Patienten
- VIII. Das Einsichtnahmerecht der Eltern bei der Behandlung von Kindern, z.B. bei einer psychotherapeutischen Behandlung des Kindes
- IX. Das Recht der Sozialversicherungsträger auf Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen
- X. Dokumentationsversäumnisse und Beweislast
- XI. Befundsicherungsversäumnisse (z.B. bei verlorengegangenen oder falsch einsortierten Behandlungsunterlagen)
- XII. Die Klage auf Herausgabe der Unterlagen
- XIII. Gesetzgeberische Überlegungen zur Änderung des Rechts der Behandlungsunterlagen im Rahmen der „Stärkung der Patientenrechte“ (z.B. Beginn der Verjährung erst mit Vorlage der vollständigen Behandlungsunterlagen)

**C. Krankenhausinsolvenz und Arzthaftung – Haftungsrisiken im Strukturwandel
(13.10 – 14.40 Uhr, Brocks-Heiden)**

- I. Schnittstelle zwischen Insolvenzrecht und Arzt Haftungsrecht aus praktischer Perspektive
- II. Grundlagen des Insolvenzrechts und Besonderheiten bei Insolvenz von Krankenhausträgern sowie Ärzten und Praxen, insbesondere bei der Durchsetzbarkeit von Haftungsansprüchen und der Rolle der Berufshaftpflichtversicherung
- III. Praktische Risiken für angestellte Ärzte und deren Haftungsschutz im Insolvenzfall des Arbeitgebers
- IV. Konsequenzen für Haftpflichtversicherer hinsichtlich Anspruchsdurchsetzung und Deckungssicherung
- V. Ableitung von konkreten Handlungsempfehlungen aus der anwaltlichen Praxis

**D. Künstliche Intelligenz in der Medizin – Haftungsrecht am Scheideweg
(14.50 – 16.20 Uhr, Jorzig)**

KI-gestützte Diagnostik, Robotersysteme und automatisierte Therapieentscheidungen verändern das Haftungsrecht grundlegend. Welche Maßstäbe gelten – und wer haftet?

- I. KI als Behandlungsinstrument: Haftung von Arzt, Krankenhaus oder Hersteller?
- II. EU AI Act und Medizinprodukterecht (MDR): Auswirkungen auf die ärztliche Haftung
- III. Fehldiagnose durch KI – Anwendung klassischer Behandlungsfehlerdogmatik?
- IV. Dokumentationspflichten beim KI-Einsatz und Konsequenzen für die Beweisführung
- V. Telekonsultation, Ferndiagnose und digitale Therapiebegleitung: Haftungsrisiken
- VI. Elektronische Patientenakte (ePA) und Datenschutz-Grundverordnung im Schadensfall

E. Strafrecht im Arzt Haftungsfall (16.30 – 18 Uhr, Wostry)

- I. Wem gehört die Behandlungsdokumentation?
 - Veränderung als Urkundenfälschung / Prozessbetrug?
- II. Strafanzeige im Arzt Haftungsfall
 - Vorteil / Nachteil?
- III. Zivilprozess – Verfahren mit deliktischer Anspruchsgrundlage
 1. Verjährung

2. Unterbrechung
 3. Aussetzung des Verfahrens
 4. Beiziehung der Strafakte – Pflicht beim Vortrag
 5. Bindungswirkung zwischen Strafurteil und Haftungsprozess
 6. Adhäsionsklage im Strafprozess
- IV. Alles Abrechnungsbetrug?
- Wozu fehlerhafte Aufklärung neben der Haftungsproblematik im Strafrecht führen kann!

06. November 2026

**F. Der Arzthaftungsprozess – Strategie, Sachverständige und Beweisrecht
(9.00 – 10.45 Uhr, Comes/Feifel)**

Fallbasierte Darstellung aus Kläger- und Beklagtensicht

- I. Strategische Überlegungen zur Klage
 1. Anwalt der Patienten
 - a) Vorwurfsprüfung hinsichtlich möglicher Gutachterbewertungen
 - b) Problematische Vorwürfe – vorhandene Grunderkrankungen, die sich verschlechtern, Prognosen bei verspäteter Krebsdiagnose oder verspätetem Kaiserschnitt – welche Beschwerden wären nicht eingetreten?
 - c) Bedeutung vorgerichtlicher für den Patienten positiver Gutachten (Gericht muss im Beweisbeschuß dem Gutachter vorgeben, dazu Stellung zu nehmen, nur qualifi. Parteivertrag, Urkunden)
 - d) Speziell bei Zahnarzthaftung: Fehlerhafte Versorgung ist nicht mehr im Munde – dann können a.g. Gutachter den Zustand vorab bezeugen
 - e) Aufklärungsfehler – Sachverhalt erfordert Aufklärung durch Gericht – SV kann sagen, ob und über was aufgeklärt werden muss und ob sich dazu Hinweise in der Doku finden
 - f) Dokumentationsmängel – keine Anspruchsgrundlage – aber Beweiserleichterungen
 2. Anwalt der Behandlerseite
 - a) Mandat wird erst nach Klagezustellung erteilt

- b) Kontakt mit Berufshaftpflichtversicherung aufnehmen – Problemkonstellationen
- c) Einsicht in bzw. Herausgabe von Unterlagen
- d) Stellungnahme der Ärzte und der Haftpflichtversicherung einholen
- e) Besonderheit der Passivseite – Passivlegitimation – Durchgangsarzt
- f) Es gibt keinen aussichtslosen Fall („Keine Kenntnis von der Anna“)
- g) Sonderkonstellationen (Wahlleistungsvertrag, Komplementärmedizin, nachgetragene Unterlagen, Natur-Reflexe („Klagzulassungsbehörde“, „Schweinehundtheorie“)
- h) Aufklärung (Der Kampf um Zeit und Arabesken (BGH, OLGs Nürnberg und Bremen, Zurück ins Jahr 1893?, Überlegungen zur Patientenautonomie)
- i) Die späte Aufklärungsrüge und der unsubstanzierte Entscheidungskonflikt

II. Sachverständige als Prozessentscheider

1. Anwalt der Patienten

- a) Auswahl prüfen – geeignet? Schwerpunkte, ist er noch aktiv tätig oder schon jahrelang im Ruhestand und hat noch nie eine Laparoskopie gemacht
- b) Gutachten formal prüfen – Sind alle Beweisfragen richtig wiederholt – fehlen Fragen, werden Wörter sinnentstellend wieder gegeben. Ist es brauchbar – kein „Gesinnungsaufsatz“ ohne Fragen/Antworten am Thema vorbei.
- c) Ist Gutachten widerspruchsfrei oder wird anfangs ein Abweichen vom Standard festgestellt, in den Antworten aber „kein Fehler“ festgestellt, werden also arztfreundliche Tendenzen erkennbar – dann Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit überlegen – Fristen beachten – aber leider in der Praxis meist erfolglos, daher nur Zeitverlust 6-12 Monate
- d) Die meisten Gutachter kleben an der Patientendokumentation und beurteilen die Fragen nur nach diesem Sachverhalt. Wenn der Patient rügt, dass Schmerzäußerungen und andere Vorfälle nicht eingetragen sind, wird das ignoriert. Wenn das Gericht dem SV aufgab, alternativ die Schilderung des Patienten als richtig zu unterstellen, wird gleichwohl häufig keine alternative Einschätzung abgegeben. Die muss dann eingefordert werden.

- e) Überlegen, ob ergänzendes schriftliches Gutachten sinnvoll ist. Wenn es sehr viele Fragen gibt, ja. Aber im Ergebnis werden gleich wohl Fragen übrigbleiben, die dann im Rahmen der Anhörung in der Verhandlung zu klären sind. Daher lehnen einige Gerichte den Auftrag für ein zweites Gutachten ab. Bei Aufdeckung weiterer Fehler ohne Auftrag – freut sich der Patientenanwalt und macht sich die Vorwürfe zu eigen. Der SV darf dies jedoch nur schreiben, wenn das Gericht ihn ausdrücklich beauftragt hat, auch auf Fehler hinzuweisen, die nicht gerügt wurden.

2. Anwalt der Behandlerseite

- a) Auswahl prüfen, Auswahl beeinflussbar? Wer und wie wird ausgewählt? Taktik bei der Gutachterausswahl
- b) Ausbildung, Eignung und Versorgungsstufe
 - aa) Neurochirurgen versus Orthopäden,
 - bb) Chirurgen versus Unfallchirurgen,
 - cc) Beispiel fachübergreifende Begutachtung bei Schnittstellen
 - dd) Geeignet? („Der rüstige Greis“, „Die Erde ist eine Scheibe“, „Das Rohr im Wind“)
- c) Goldene Brücken bauen, Argumentieren mit EBM, Tanz um die Leitlinien
- d) Nachholen einer vom Gutachter vorgegeben Ergänzung oder Begründung in der Verhandlung.
- e) Grenzen der Befangenheit in der Auseinandersetzung
- f) Mündliches Gutachten (Chance oder Risiko?)
- g) Der stumme Parteigutachter
- h) Die Jagd auf den Gutachter beim Befunderhebungsfehler („50 plus minus“)
- i) Aufklärungsfehler – wer fragt, verliert?

III. Beweisrecht

1. Anwalt der Patienten

- a) Fehlerbewertung des Gutachters als einfach oder grob ist häufig prozessentscheidend – daher intensives Nachfragen nötig

- b) Ggf. klären, ob ein Bündel einfacher Fehler in der Gesamtschau nicht als grober Fehler einzustufen ist
- c) Sinnvoll – eigenen Privatgutachter mitbringen – auf Klägerseite sitzen und direkt fragen lassen – machen die meisten Gerichte mit.
- d) Wenn SV fachlich falsches sagen – z.B. Tachykardie fängt beim Ungeborenen noch nicht bei 160 Schlägen pro Minute an – glaubt das Gericht trotzdem dem Gynäkologen, weil „der Anwalt kein Medizinstudium absolviert hat“. Wenn das schon so falsch im Gutachten stand, sollte man eine fachärztlich anerkannte Fundstelle mitbringen oder darauf im Ss verweisen und anregen, diese dem SV vorzuhalten. Ansonsten darauf hinweisen, dass dies ein Berufungsgrund ist, wenn das Gericht solche Aussagen trotz ihres Hinweises kritiklos übernimmt.
- e) Achtung beim Diktat: Stendal nahm letzters Aussagen des Gutachters in juristischer Form auf – „könnte man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht sagen“ – obwohl der Gutachter kein einziges Mal diese Formulierung nutzte. Dann muss am Ende ausdrücklich klarstellend nachgefragt werden, ob der Gutachter genau diese Aussage treffen wollte. Antwort. Nein, das kann er mit dieser hohen Wahrscheinlichkeit gar nicht ausschließen. Ohne Einwand – wäre das die Steilvorlage für das Gericht gewesen, um die Klage abzuweisen. Einfacher Fehler – dann gilt Beweislast des Patienten nach § 286 ZPO für Schaden – wäre im Beispielfall nicht erfüllbar.
- f.) LG (ev. Verden?) – nahm SV-Äußerungen auch nicht so auf, wie sie gemacht wurden, sondern hörte ihn an und diktierte erst am Schluss wortwörtliche Teilauszüge seines Gutachtens, was vom Bildschirm abgelesen wurde. Das war zwar sinngemäß nicht falsch, der Gutachter hatte sich aber anders ausgedrückt.
- g) Aufklärungsfehler – unterschiedliche Beweisbewertung von Anhörungen der Patienten und Ärzte (Ärzte müssen keine Erinnerung an das Gespräch haben (Ich kläre immer so auf) – Patienten sollten sich an jedes Detail erinnern – sonst gilt ihre Erinnerung als eingetrübt, überlagert etc.
- h) Befunderhebungsfehler

2. Anwalt der Behandlerseite

- a) Was der Arzt beweisen muss (verkürzte Definition des groben Behandlungsfehlers vom Gericht vorgegeben)

- b) Es gibt keine groben Fehler, nur den einen (Schulterprothesenfall, Wen schmerzt das Ziehen an den Ohren?)
- c) Sonderkonstellationen Aufklärung
 - aa) Der PJ klärt auf
 - bb) Der PA klärt auf
 - cc) Der Heilpraktiker klärt auf
 - dd) Der Zahnarzt klärt auf
 - ee) Tod des Arztes während des Verfahrens
- d) Befunderhebungsfehler
 - Argumentationstanz um die Beweislast
 - aa) Diagnosefehler oder Befunderhebungsfehler?
 - bb) Therapeutische Aufklärung oder Befunderhebungsfehler?
 - cc) Salamtaktik: Das Metabolische Syndrom
- e) Aufklärungsfehler – Rüge des mangelnden Entscheidungskonflikts
- f) Der unwiderrufliche Vergleich, der vergleichsunwillige Mandant

G. Aufklärungspflichten – Dogmatik, aktuelle Rechtsprechung und Praxis
(11.00 – 12.45 Uhr, Weber)

- I. Grundlagen
- II. Abgrenzungsfragen
- III. Rechtliche Anforderungen im Detail und Beispiele hierzu aus der aktuellen Rechtsprechung
- IV. Besonders wichtig für die Praxis: Beweisführung

H. Abschlussdiskussion und Zusammenfassung
(12.45 – 13.00 Uhr, Jorzig)